

VERSICHERUNGSSCHUTZ BEI DER BERGUNG VON „FALLWILD“

Wildunfälle können jederzeit in jedem Revier auftreten, das von Straßen und Wegen oder Bahnlinien durchschnitten wird.

Nach statistischen Erhebungen kommen im Bundesgebiet pro Jagdjahr allein 180.000 Rehe nicht bei der Jagd, sondern durch Verkehrsunfälle zu Tode. Regional erreicht der Anteil des sogenannten Fallwildes sogar über 50 Prozent der Gesamtstrecke. Je nach Landesrecht ist ein Fahrzeughalter, der in einen Wildunfall verwickelt wird, verpflichtet, diesen zu melden. In der Regel wird er die Polizei anrufen, Ansprechpartner sind aber auch die Forstdienststelle oder, soweit bekannt, der Jagdausübungsberechtigte.

Wildunfälle ereignen sich vor allem bei Dunkelheit auf verkehrsreichen Straßen und an unübersichtlichen Stellen. Dementsprechend hoch ist das Risiko, beim Beseitigen des Unfallwildes zu verunglücken. Erleidet der zur Unfallstelle gerufene Jäger - sei es der Jagdausübungsberechtigte selbst (Pächter, Eigenjagdinhaber) oder ein revierfremder Jäger - einen Unfall, stellt sich die Frage, ob er im Zusammenhang mit der Beseitigung und Entsorgung des Fallwildes unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht.

Die Beseitigung von Unfallwild ist eine Maßnahme zur Sicherung des Straßenverkehrs sowie zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Ein Bezug zur Jagdausübung, bei welcher für den Jagdausübungsberechtigten Versicherungsschutz bei der für ihn zuständigen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft besteht, ist grundsätzlich nicht gegeben.

Fallwild auf Autobahnen und Gleiskörpern

Der Jagdpächter ist weder berechtigt noch verpflichtet, Fallwild von der Autobahn zu entfernen. Zweifelsfrei ist dies im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht Aufgabe der zuständigen Autobahnmeisterei bzw. der zuständigen Verkehrspolizeiinspektion/Autobahnpolizeistation. Diese legt in der Regel das verendete Wild neben der Autobahn ab. Ebenso ist es dem Jagdpächter untersagt, Unfallwild von Gleisanlagen der Deutschen Bahn zu bergen oder zu entfernen. Dies ergibt sich bereits aus dem Betretungsverbot (ähnlich wie bei Bundesautobahnen).

Umstände des Einzelfalls entscheidend

Deshalb hängt die versicherungsrechtliche Beurteilung des Unfallgeschehens immer von den Umständen des Einzelfalls ab. Voraussetzung für die Anerkennung eines Versicherungsfalles im Zuständigkeitsbereich der Landwirtschaftlichen Berufsge-

nossenschaft Mittel- und Ostdeutschland (LBG MOD) ist unter anderem, dass eine versicherte Person im Zusammenhang mit der Jagdausübung einen Unfall infolge einer Tätigkeit erleidet, die dem versicherten Jagdunternehmen dient. Danach ist Versicherungsschutz anzuerkennen, wenn die Beseitigung von Unfallwild im eigenen Revier oder auf Straßen am oder im eigenen Revier erfolgt (Ausübung des Aneignungsrechts).

Bei Unfällen außerhalb des eigenen Reviers (auf Anforderung der Polizei, der Feuerwehr, des Unfallverursachers oder der Straßenbaubehörde) ist der Zusammenhang mit dem bei der LBG MOD versicherten Jagdunternehmen nicht gegeben, weil die bergende Person eine Aufgabe wahrnimmt, die dem öffentlichen Aufgabenbereich zuzuordnen ist. Es besteht daher kein Versicherungsschutz durch die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft. Bei diesen Unfällen wäre deshalb Versicherungsschutz durch die Unfallkassen zu prüfen. Die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sind zuständig für Unfälle bei Tätigkeiten, die sich bei der Beseitigung einer allgemeinen akuten Gefahr ereignen. Nach Paragraph 2 Absatz 1 Nr. 13 SGB VII sind Personen versichert, die bei Unglücksfällen oder bei gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten.

Unfallversicherungsschutz durch die Unfallkassen könnte darüber hinaus bestehen, wenn die Beteiligten der „Jägernotruflisten“ im Auftrag der zuständigen Kommunen tätig werden. Zu prüfen wäre, ob entsprechende Vereinbarungen bestehen und wie diese ausgestaltet sind.

Abschließend ist zu empfehlen, Unfälle bei der Bergung von Unfallwild innerhalb des eigenen Reviers der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft anzuzeigen. Unfälle, die sich außerhalb des eigenen Reviers bei der Bergung von Unfallwild ereignen, sollten der zuständigen Unfallkasse gemeldet werden. ■

Hermann Binnewies

